



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

093/19

Status: öffentlich

BV-Nr. 026-19, Bauvorhaben zur Errichtung eines Carports als Vordach aus Holz auf dem Grundstück Flst. Nr. 403/2, Triberger Straße 5, St. Georgen-Peterzell

Amt/Az.: Bauamt /	Erstellungsdatum: <u>26.06.2019</u>
-------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
17.07.2019	Technischer Ausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Errichtung eines Carports als Vordach aus Holz auf dem Grundstück Flst. Nr. 403/2, Triberger Straße 5, St. Georgen-Peterzell, wird vorbehaltlich der Zustimmung der Wegeeigentümer erteilt.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Im Zuge einer Baukontrolle wurde der Bauherr von der Baurechtsbehörde aufgefordert, für das bereits verwirklichte Bauvorhaben eine Baugenehmigung zu beantragen.

Das Baugrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan ist Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Grundstück liegt im Außenbereich und ist bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist (§ 35 Abs. 2 BauGB).

Der Carport wird als Grenzbebauung zu einem Privatweg mit einer Länge von mehr wie 9,00 m errichtet. Das Landratsamt schlägt hier vor, dass der Bauherr einen Abweichungsantrag von § 6 Abs. 1 Satz 3 LBO wegen Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsflächen stellt, welchem die Eigentümer des Privatwegs ausdrücklich zustimmen müssen. Ohne diese Zustimmung zum geforderten Abweichungsantrag ist die baurechtliche Zulässigkeit nicht gegeben, daher schlägt die Verwaltung vor das Einvernehmen vorbehaltlich der Zustimmung der Wegeeigentümer zu erteilen.

Anlagen:

Lageplan
Ansichten
Schnitt
